

**Kundmachung**

vom ... 2024

**des Beschlusses Nr. 317/2023  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 8. Dezember 2023  
Zustimmung des Landtags: 11. April 2024<sup>1</sup>  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: ...

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 317/2023 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 26/2024

## **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 317/2023**

vom 8. Dezember 2023

### **zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011<sup>2</sup>, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1121 der Kommission vom 8. Juli 2021 zur Festlegung der Details der statistischen Daten, die von den Mitgliedstaaten bezüglich der Kontrollen von auf den Unionsmarkt gelangenden Produkten im Hinblick auf Produktsicherheit und -konformität vorzulegen sind<sup>3</sup>, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
3. Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1267 der Kommission vom 20. Juli 2022 zur Festlegung der Verfahren für die Benennung von Unionsprüfeinrichtungen zwecks Marktüberwachung und Überprüfung der Produktkonformität gemäss der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup>, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

---

<sup>2</sup> ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 37.

<sup>4</sup> ABl. L 192 vom 21.7.2022, S. 21.

4. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -  
hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

Anhang II des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel XVII wird unter Nummer 9 (Richtlinie 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:  
"- **32019 R 1020**: Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1)."
2. Kapitel XIX Nummer 3b (Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:
  - i) Folgendes wird angefügt:  
" geändert durch:  
- **32019 R 1020**: Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).";
  - ii) Anpassung (b) wird gestrichen.
3. In Kapitel XIX wird nach Nummer 3ua (Durchführungsverordnung (EU) 2020/1668 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:  
"3v. **32019 R 1020**: Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).  
Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:
  - a) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten Verweise auf das Unionsrecht als Verweise auf das EWR-Abkommen.
  - b) Art. 3 wird wie folgt geändert:
    - i) In Nr. 24 wird nach der Bezugnahme auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 die Angabe "oder die für die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften zuständigen Zollverwaltungen der EFTA-Staaten und andere Behörden der EFTA-Staaten, die nach nationalem Recht

- zur Anwendung bestimmter zollrechtlicher Vorschriften befugt sind" angefügt.
- ii) In Nr. 25 wird nach der Bezugnahme auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 die Angabe "oder, für die EFTA-Staaten, die entsprechenden Verfahren gemäss den Vorschriften ihres jeweiligen nationalen Zollrechts" angefügt.
  - iii) In Nr. 26 wird nach der Angabe "Zollgebiets der Union" die Angabe "oder innerhalb der Zollgebiete der EFTA-Staaten" eingefügt.
- c) In Art. 14 Abs. 2 gilt die Angabe "einschliesslich der Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union" nicht für die EFTA-Staaten.
  - d) In Art. 25 Abs. 3 und 4 und in Art. 28 Abs. 4 Unterabs. 2 gelten Verweise auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für die EFTA-Staaten als Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des nationalen Zollrechts.
  - e) Im Falle Liechtensteins unterliegen die Verpflichtungen der nach Art. 25 Abs. 1 benannten Behörden dem nationalen Recht.
  - f) Produkte, die aus Liechtenstein in die anderen Vertragsparteien ausgeführt werden, können Kontrollen nach den Art. 25 bis 28 unterzogen werden, wenn sie in den EWR gelangen.
  - g) Art. 25 Abs. 2, 4 und 6 und Art. 34 Abs.6 gelten nicht für Liechtenstein.
  - h) Art. 26 Abs. 4 gilt nicht für die EFTA-Staaten.
  - i) In Art. 28 werden die Worte "das Zoll-Datenverarbeitungssystem" für die EFTA-Staaten durch die Angabe "jede nach den nationalen Verfahren erfolgende Mitteilung an die betroffenen Parteien" ersetzt.
  - j) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt am Unionsnetzwerk für Produktkonformität nach den Art. 29 bis 31, haben jedoch kein Stimmrecht. Die EFTA-Überwachungsbehörde nimmt als Beobachterin teil.
- 3va. **32021 R 1121**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/1121 der Kommission vom 8. Juli 2021 zur Festlegung der Details der statistischen Daten, die von den Mitgliedstaaten bezüglich der Kontrollen von auf den Unionsmarkt gelangenden Produkten im

Hinblick auf Produktsicherheit und -konformität vorzulegen sind (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 37).

Die Durchführungsverordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Art. 1 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 4 gelten Verweise auf die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission für die EFTA-Staaten als Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des nationalen Zollrechts.
  - b) In Art. 1 Buchst. c Ziff. ix wird die Angabe "Rechtsvorschriften der Union" durch die Angabe "Bestimmungen des EWR-Abkommens" ersetzt.
- 3vb. **32022 R 1267**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/1267 der Kommission vom 20. Juli 2022 zur Festlegung der Verfahren für die Benennung von Unionsprüfeinrichtungen zwecks Marktüberwachung und Überprüfung der Produktkonformität gemäss der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 192 vom 21.7.2022, S. 21)."
4. In Kapitel XXI wird unter Nummer 1 (Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:
- "- **32019 R 1020**: Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1)."

#### Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Durchführungsverordnungen (EU) 2021/1121 und (EU) 2022/1267 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>5</sup>.

---

<sup>5</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

*(Es folgen die Unterschriften)*